

## Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Bielefeld für die Durchführung von Zugangsprüfungen (ZPO) vom 18. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 49 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) NRW vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 838), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Zugangsprüfungsordnung der Universität Bielefeld in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 43 Nr. 12 S.264), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 7 S.168), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Teilnahmeberechtigung

An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer:

1. den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und
2. danach mindestens drei Jahre berufstätig war. Die Berufstätigkeit muss fachlich weder der erlangten Berufsausbildung noch dem angestrebten Studium entsprechen. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre Berufstätigkeit ausreichend.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 1 a. erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zugangsprüfung besteht

a. für die Studiengänge „1-Fach-Bachelor“, Rechtswissenschaft und Medizin aus einer Klausur und einer mündlichen Prüfung,“

b.) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „gemäß 14 Abs. 7 Einschreibungsordnung“ ersetzt durch „gemäß § 4 Einschreibungsordnung“.

c.) Absatz 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Im Zweifel legt der Prüfungsausschuss gemäß § 7 durch Beschluss fest, welche Bereiche gemäß Satz 1 Gegenstand der Zugangsprüfung sind; er gibt diesen Beschluss in geeigneter Weise bekannt.“

d.) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte sowie für Bewerber\*innen, die wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, gilt § 17 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 S. 3 der prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 entsprechend. Zuständig für die Entscheidungen ist der Prüfungsausschuss gemäß § 7.“

3. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Erscheint ein\*e Bewerber\*in nicht zur Teilnahme an einer einzelnen Prüfungsleistung oder bricht er\*sie die Prüfung ab, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, sofern dies ohne genügende Entschuldigung (wichtiger Grund) geschieht. Kann ein\*e Bewerber\*in infolge Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen, hat sie oder er unter Vorlage einer Rücktrittserklärung den wichtigen Grund unverzüglich glaubhaft zu machen.

(2) Von der Teilnahme an der Zugangsprüfung kann bis eine Woche vor Beginn des Prüfungsverfahrens ohne Angabe von Gründen ohne die Sanktion gemäß Absatz 1 Satz 1 zurückgetreten werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der Universität Bielefeld. § 16 Abs. 2 bis 4 der prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 gelten im Übrigen entsprechend.

(3) Für Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße gilt § 19 der prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020, für die Ungültigkeit von Prüfungsleistungen gilt § 20 dieser Rahmenregelungen entsprechend.“

#### **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Änderungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 25. November 2020.

Bielefeld, den 18. Dezember 2020

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer